

45. Liegt ein unabwendbarer Zufall im Sinn des § 233 ZPO. vor, wenn der Prozeßbevollmächtigte der Berufungsinstanz mit Rücksicht auf ein laufendes Armenrechtsgesuch seiner Partei die Berufung nicht innerhalb der Frist des § 519 Abs. 2 ZPO. begründet und auch nicht die Verlängerung dieser Frist beantragt?

ZPO. §§ 233, 519 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 19. Oktober 1934 i. S. M. (Kf.) w. S. R. u. M. AG. (Besl.). VII B 17/34.

I. Landgericht Osnabrück.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Frage wurde verneint aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Durch Beschluß des Oberlandesgerichts ist die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen worden, weil die Berufung nicht innerhalb der Frist des § 519 Abs. 2 ZPO. begründet worden war. Durch einen weiteren Beschluß desselben Gerichts ist der Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung dieser Frist zurückgewiesen worden. Gegen diesen hat der Kläger sofortige Beschwerde eingelegt. Zur Begründung führt er aus, irrig sei die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Versäumung der Frist nicht auf einem unabwendbaren Zufall, sondern auf einem Versehen der Anwälte beruhe. Diese hätten nur den beschränkten Auftrag des Klägers zur Einlegung der Berufung übernommen; den hätten sie erfüllt. Alles weitere sei Sache des Klägers gewesen; für die Anwälte habe keine Verpflichtung bestanden, weiterhin die Sache im Auge zu behalten und für Wahrung der Begründungsfrist zu sorgen. Im übrigen seien sie davon ausgegangen, daß das Armenrechtsgesuch noch rechtzeitig erledigt oder andernfalls dem Kläger Wiedereinsetzung

erteilt werden würde. Der Kläger sei auch der Aufforderung des Gerichts, sein Armenrechtsgesuch zu begründen, innerhalb der ihm gesetzten Frist nachgekommen, und zwar 5 Tage vor Ablauf der Begründungsfrist. Eine weitere Aufklärung des Klägers durch die Anwälte hätte zu keinem anderen Ergebnis führen können; es mangle deshalb auch an dem notwendigen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unterlassen der Belehrung und der Veräumung der Begründungsfrist.

Die Beschwerde ist nicht begründet. Die Rechtsanwälte hatten sich durch die Einlegung der Berufung zu Prozeßbevollmächtigten des Klägers bestellt. Als solche waren sie verpflichtet, die in seinem Interesse notwendigen Prozeßhandlungen vorzunehmen. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob für sie dem Kläger gegenüber eine Pflicht zur Begründung der Berufung bestand oder ob sie mit Rücksicht auf das schwebende Armenrechtsverfahren von einer solchen zunächst absehen durften. Jedenfalls waren sie verpflichtet, wenn sie die Begründung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist vornahmen, die Verlängerung der Frist rechtzeitig nachzusuchen; sie durften aber nicht der Sache ihren Lauf lassen in der Erwägung, daß dem Kläger, wenn dem Armenrechtsgesuch trotz fristgerechter Begründung nicht rechtzeitig stattgegeben werde, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt werden würde. Vielmehr war es ihre Pflicht als Prozeßbevollmächtigte, dafür zu sorgen, daß eine solche nicht notwendig wurde; diese Pflicht aber haben sie nicht erfüllt. Infolgedessen liegt kein unabwendbarer Zufall im Sinn des § 233 ZPO. vor. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht das Gesuch zurückgewiesen, und die Beschwerde war zurückzuweisen.